

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/10/22 12Os94/92 (12Os95/92)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.10.1992

Norm

StGB §42 Abs1

Rechtssatz

Entsprang die Tat (Körperverletzung) einem vorsätzlichen Bosheitsakt des Täters (für den allein schon die Weigerung des Tatopfers, die Hand vom Tisch zu nehmen, Anlaß für das Zustechen mit einem Kugelschreiber war), so kann von einer geringen Schuld nicht mehr gesprochen werden.

Entscheidungstexte

• 12 Os 94/92 Entscheidungstext OGH 22.10.1992 12 Os 94/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0091703

Dokumentnummer

JJR_19921022_OGH0002_0120OS00094_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at